

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

XXXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1901.

40.

Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 18. December 1901, Zl. 30843,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. August 1901, Zl. 30703, mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 27. August 1901 genehmigte Beschluss des Görzner Landesausschusses vom 19. December 1900, betreffend die Vertheilung der Gemeindegürnde der Fraction Podbrdo, verlautbart wird.

Art. 1.

Die im Grundbuche der Steuergemeinde Podbrdo in der Grundbucheinlage 61 eingetragenen, mit den Parzellen-Nummern 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 26/1, 26/2, 60, 194/2, 1108/1, 1108/2, 1108/3, 1108/4, 1108/5, 1108/6, 1132, 1133, 1171, 196 und 1129 verzeichneten Gemeindegürnde der Fraction Podbrdo im Gesamtausmaße von 79 Hectar, 22 Ar und 25 m² sind unter die Berechtigten derart zu vertheilen, dass jeder von ihnen ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Anthteile wird.

Art. 2.

Diese Gründe sind unter jene Gemeindemitglieder zu vertheilen, welche bisher das Recht auf die Nutzung hieran hatten. Ausgeschlossen sind die Eigenthümer von weniger als 30 Jahre bestehenden Häusern, welche an der Ablösung der erwähnten Gründe nicht theilgenommen haben. Die eine Hälfte der Gründe ist in gleiche Theile mit Rücksicht auf deren Werth, die andere Hälfte aber nach Maßgabe der directen Staatssteuer, welche die einzelnen Antheilnehmer von den eigenen in der Steuergemeinde Podbrdo gelegenen Gründen entrichten, zu vertheilen.

Art. 3.

Die Gemeindevertretung hat ein Verzeichnis der Antheilnehmer zu verfassen, welches im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsicht aufzulegen ist. Diese Auflegung ist gleichzeitig mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß Jeder, der sich durch dasselbe beschwert erachtet, binnen 8 Tagen, vom letzten Tage, an welchem das Verzeichnis zur Einsicht aufliegt, angefangen, seine Beschwerde im Wege des Gemeindevorstandes dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorbringen kann.

Art. 4.

Die Vertheilung ist von einer aus drei vom Gemeinderathe zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzten Commission vorzunehmen und delegirt der Gemeinderath gleichfalls einen beeideten Feldmesser und zwei, anderen Gemeinden entnommene beeidete Schägleute.

Das Operat dieser Commission ist für alle Antheilnehmer unanfechtbar verpflichtend.

Art. 5.

Die im Sinne des Artikels 4 zusammengesetzte Commission hat zu bestimmen, welche neuen Wege und Stege auf den vertheilten Gründen herzustellen, und welche aufzulassen sind, und derart vorzukehren, daß jeder Antheil freien Zugang habe.

Art. 6.

Vor der Vertheilung hat die Commission die auf den zu vertheilenden Gründen gepflanzten, im Privateigenthum befindlichen Bäume zu schätzen. Die betreffenden Antheilnehmer haben auf Grund dieser Schätzung die Eigenthümer der Bäume zu entschädigen, oder sich mit ihnen anderweitig abzufinden. Wenn ein Eigenthümer die Entschädigung in Gemäßheit der Schätzung nicht annehmen, noch sich in anderer Weise vergleichen wollte, bleibt ihm das Recht vorbehalten, die Bäume innerhalb eines Jahres nach Zuweisung der Antheile zu fällen und wegzubringen. Wenn dies innerhalb des festgesetzten Termines nicht durchgeführt werden sollte, so übergehen die Bäume in das Eigenthum des neuen Besitzers des betreffenden Antheiles.

Art. 7.

Ebenso hat die Commission alle Usurpen, d. h. alle jene von einzelnen Gemeindegliedern angeeigneten, aber noch nicht eressenen Theile von Gemeindegründen, zu erheben und festzustellen, und ohne Rücksicht auf die durch Bearbeitung bewirkte Verbesserung nach dem Bodenwerthe einzuschätzen. In Gemäßheit dieser Schätzung werden die Usurpen in die Antheile der betreffenden Besitzer eingerechnet.

Art. 8.

Die Waldantheile, und hierunter namentlich jener auf der Parcellen Nr. 1129 befindliche, sind in der gegenwärtigen Cultur zu erhalten und verbleiben unter dem Schutze des Forstgesetzes.

Auf diesen Antheilen ist die Herstellung von Riesen untersagt, während die bestehenden Riesen nur insofern benützt werden können, als auf den bestehenden Wegen die Holzbringung ins Thal nicht thunlich wäre.

Art. 9.

Über den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so dass auf deren Grundlage die bezüglichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster vorgenommen werden können.

Vor Abschluss des Protokolles wird den Antheilnehmern gestattet sein, behufs thunlicher Arrondirung des Grundbesizes die Antheile unter sich zu tauschen.

Art. 10.

Die Kosten der Vertheilung sind von den Betheiligten im Verhältnisse der Antheilnehmung zu tragen, und der Gemeindevorstand wird die betreffenden Beiträge im Sinne des §. 82 der Gemeindeordnung einheben.

Art. 11.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur entgeltigen Genehmigung vorzulegen.

Nach Ertheilung der letzteren kann jeder Antheilnehmer in den Besitz der ihm zugewiesenen Antheile treten und dieselben umfrieden.

Der l. l. Statthalter:

Goëss m. p.

